

1. Geltungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Kohdent Roland Kohler Medizintechnik GmbH & Co. KG, Bodenseallee 14-16, D-78333 Stockach, Deutschland (nachfolgend Verkäufer genannt), ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann den Käufer auch an dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht verklagen.
- 1.3 Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers auch Erfüllungsort. Für alle Rechtsfragen zwischen dem Käufer, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, und dem Verkäufer gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Etwaigen Einkaufsvorschriften des Käufers, die von den Bedingungen des Verkäufers und der im übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht hiermit der Verkäufer und erkennt sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichung von Seiten des Verkäufers kein weiterer Widerspruch erfolgt, sofern sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.5 Die Allgemeinen Lieferbedingungen werden in der deutschen Sprache erstellt und in andere Sprachen übersetzt. Bei Abweichungen, die aus der Übersetzung entstehen, gilt die Formulierung in deutscher Sprache.

2. Vertragsschluss, Preise, Verpackung und Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

- 2.1 Bestellungen mit einem Auftragswert von weniger als 100,00 € werden vom Verkäufer nicht angenommen oder ausgeführt.
- 2.2 (Freibleibende Angaben)
Alle Angebote, Preise und sonstige Angaben sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Alle Preise gelten ab Werk des Verkäufers in Stockach nach EXW, Incoterms 2000 ausschließlich deutscher Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. 2.4 und 3.1). Zu den Preisen kommt jeweils die Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist, hinzu. Besteller innerhalb der Europäischen Union haben bei Vertragsabschluss ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben.
- 2.4 Die Preise gelten für den Einzelauftrag. Sie gelten nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.
- 2.5 Der Verkäufer hat das Recht, die Preise nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreisteigerungen, eintreten.
- 2.6 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung.
- 2.7 Mangels Weisung des Käufers bestimmt der Verkäufer Beförderer, Beförderungsort und -mittel. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt keine Versicherung des Transports durch den Verkäufer. Der Käufer hat eine solche Transportversicherung nach seinem Wunsch und auf seine Kosten abzuschließen.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferung

- 3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk des Verkäufers in Stockach nach EXW, Incoterms 2000 (vgl. Nr. 2.3). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris auszulegen.
- 3.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr übernommen hat.
- 3.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferier nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig. Solange eine Teillieferung nicht bezahlt ist, kann der Verkäufer die weitere Erledigung des Auftrags aussetzen und vor weiteren (Teil-) Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

- 4.1 Ein Verzögerungsschaden oder einen Schadenersatz statt der Leistung kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist nur geltend machen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder falls das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt werden. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z. B. Auf-ruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Lieferbeschränkungen durch Behörden oder behördenähnliche Organisationen, wie z. B. FDA, und ähnliche Ereignisse, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht vom Verkäufer zu vertreten sind.
- 4.3 Der Käufer kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, falls der Käufer seinerseits alle fälligen vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Der Käufer kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben der Lieferung Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadenersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt sind. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.

5. Abnahme / Rücksendung

- 5.1 Der Verkäufer darf dem Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Verkäufers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Verkäufer von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 5.2 Der Käufer darf die Annahme und Zahlung von auftragsgemäß gelieferter Ware nicht verweigern. Die Rücknahme von auftragsgemäß gelieferter Ware auf Kulanzbasis setzt voraus, dass dies vom Verkäufer im Einzelfall im Voraus bestätigt wurde. Zuvor hat der Käufer das Lieferdatum der zurückgegebenen Artikel nachzuweisen. Je nach deren Alter und Zustand ist der Verkäufer berechtigt, Preisabschläge vorzunehmen.
- 5.3 Wenn die Ursache der Rückgabe nicht im Verschulden des Verkäufers liegt, ist der Verkäufer berechtigt die Kosten für die Entfernung von nach Kundenwunsch angebrachten Markierungen und eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 % des ursprünglichen Warenwertes zu berechnen.
- 5.4 Für Retouren auf Kulanzbasis geht die Gefahr erst nach Zugang der retournierten Ware beim Verkäufer auf den Käufer über. Die Transportkosten hat der Rücksender zu tragen. Geöffnete Sterilverpackungen werden aus haftungsrechtlichen Gründen generell nicht zurückgenommen.

6. Zahlung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen durch Vorkasse oder Stellung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs (oder Bankgarantie, Bankbürgschaft) spätestens sechs Wochen vor dem Liefertermin zu erbringen. Es gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditiv“ der Internationalen Handelskammer Paris. Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen und ohne Abzug „frei Zahleiste“ des Verkäufers. Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als in EURO und entstehen dadurch Währungsverluste, sind diese vom Käufer zu tragen.
- 6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt. Der Verkäufer darf insoweit die Ausführung des Vertrages aussetzen. Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Ungünstige Vermögenslage des Käufers

- 7.1 Befindet sich der Käufer in einer ungünstigen Vermögenslage und erfährt dies der Verkäufer nach Vertragsschluss oder kommt der Käufer nach Vertragsschluss in eine ungünstige Vermögenslage, die den Gegenleistungsanspruch des Verkäufers gefährdet, kann der Verkäufer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Berechnung der bis dahin gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

8. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware

- 8.1 (Untersuchungs- und Rügepflicht)
Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Er verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.

- 8.2 (Handelsübliche Abweichungen, konstruktive Änderungen)
Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

- 8.3 (Haftung des Verkäufers für Mängel der Lieferung)
Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 8.3.1 Mangelhafte Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Käufers nachzubessern oder neu zu liefern. Bei der Wahl der Nachbesserung sind die mangelhaften Teile an den Firmensitz des Verkäufers zu versenden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Feststellung eines Mangels ist dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

- 8.3.2 Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in einem Jahr ab Gefahrübergang.

- 8.3.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschmutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

- 8.3.4 Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer dem Verkäufer angemessene Zeit zu gewähren.

- 8.3.5 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder auf dem vom Käufer gelieferten Material beruhen.

- 8.3.6 Durch eine Nachbesserung oder Neulieferung verlängert sich die Haftung für Mängel der Lieferung nicht. Eine neue Gewährleistungsfrist nach 8.3.2 beginnt hierdurch nicht.

- 8.3.7 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nicht.

- 8.3.8 Für durch seitens des Käufers oder eines Dritten unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel besteht keine Gewährleistung, ebenso wenn natürlicher Verschleiß oder unsachgemäße Bedienung vorliegt.

- 8.3.9 Für Beratungen und Vorschläge des Verkäufers, die nicht unmittelbar mit einer Lieferung zusammenhängen und die nicht als verbindlich bezeichnet sind, wird nicht gehaftet. Das gilt auch für Bedienungs- und Wartungsanleitungen, die nicht als verbindlich bezeichnet sind.

- 8.3.10 Die Gewährleistung ist nicht nach vorstehenden Klauseln eingeschränkt, soweit es sich um eine garantierte Beschaffenheit handelt, dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine Haftung für Körper, Gesundheit oder Leben besteht oder wenn nach deutschem oder ausländischem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9. Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

- 9.1 Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf Anforderung zurückzusenden.

- 9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheimzuhalten, solange diese nicht öffentlich geworden sind. Dies gilt auch für die nach Nr. 8.1 getroffenen Feststellungen einer Vertragswidrigkeit, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen von behördenähnlichen Organisationen, insbesondere der FDA, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreikigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

- 10.2 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate gemäß Nr. 10.1 verhindert ist.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Lieferteilen vor, bis der Käufer seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und sonstigen Geschäftsabschlüssen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo getilgt hat.

- 11.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises wird dem Käufer gestattet im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes:

- a) die Lieferteile des Verkäufers zu veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.
- b) die Lieferteile des Verkäufers mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Hier erwirbt der Verkäufer Miteigentum.
- c) die Lieferteile des Verkäufers zu be- oder verarbeiten. Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt ohne Kosten für den Verkäufer in dessen Auftrag. Für den Fall, dass durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache wesentlich höheren Wertes entsteht, erwirbt der Verkäufer Miteigentum hieran zu einem Bruchteil, der dem Wert seiner Lieferung zum Wert der neuen Sache entspricht.

- 11.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

- 11.4 Im Falle von Weiterveräußerungen der Lieferteile des Verkäufers, ihrer Verarbeitungserzeugnisse oder Mischung tritt der Käufer unter Beachtung des § 354 a HGB bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an den Verkäufer ab, der der noch offenen Rechnungssumme nebst angefallenen Zinsen und Kosten des Verkäufers für dessen Lieferteile entspricht. Die abgetretenen Forderungen darf der Käufer solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den dem Verkäufer sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit auf Verlangen des Käufers zur Freigabe verpflichtet.

- 11.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist nach erfolgtem Rücktritt zur Herausgabe der gelieferten Waren verpflichtet.

12. Lieferungen durch den Käufer nach USA / Kanada

- 12.1 Sofern Lieferungen an Käufer außerhalb der USA / Kanada erfolgen, ist der Käufer verpflichtet, bei eigenen Exporten der Lieferprodukte nach USA / Kanada eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EURO abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

13. Verschiedenes

- 13.1 Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar, ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken des Verkäufers.

- 13.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen ALB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

- 13.3 Ein aufgrund dieser ALB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu treffen, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 13.4 Der Käufer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigter Forderungen.

- 13.5 (Warenzeichen, Handelsnamen, Marketing, gewerbliche Schutzrechte des Verkäufers)
Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Verkäufers verwenden oder anmelden.

- 13.6 (Gewerbliche Schutzrechte Dritter)
Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

14. Einhaltung der Gesetze

- 14.1 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen unterfällt dem Verantwortungsbereich des Käufers.